



Rahmenrichtlinie (Handlungshilfe)

für die Bewilligung, Auszahlung
und Kontrolle von Zuwendungen
an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung

Der Magistrat hat am 29. März 2006 diese Rahmenrichtlinie
als Dienstanweisung für das Bewilligungs- und
Abrechnungsverfahren von kommunalen Zuwendungen
in der Stadtverwaltung Bremerhaven beschlossen.

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Projektgruppe Zuwendungen
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Allgemeines/Grundsätzliches	3
3	Antragsverfahren.....	6
3.1	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung	6
3.2	Antragsprüfung	6
3.2.1	Begründung des erheblichen Interesses gem. §§ 23, 44 LHO	6
3.2.2	Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-I/P, § 11 Haushaltssatzung)	7
3.2.3	Steuerrechtliche Aspekte	9
4	Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren.....	11
5	Nachweis- und Prüfungsverfahren.....	13
5.1	Überwachung der Verwendung (VV Nr. 10 zu § 44 LHO)	13
5.2	Verwendungsnachweis (VV Nr. 11 zu § 44 LHO)	13
5.3	Verwendungsprüfung (VV Nr. 12 zu § 44 LHO)	13
6	Rückforderungsverfahren.....	15
7	Schlussbemerkungen	16
8	Verzeichnis der Anlagen	16

1 Vorbemerkungen

- 1.1. Zweck dieser Rahmenrichtlinie ist es, eine einheitliche Verfahrensweise zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen in der Stadtverwaltung Bremerhaven sicherzustellen. Sie enthält allgemein verbindliche Vorgaben für die Zuwendungsbearbeitung.
- 1.2. Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren von Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der Bremischen Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO), der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Darüber hinaus sind für den jeweiligen Zuwendungsfall die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest, Anlagen 1, 2 und 4 zu Nr. 6.1 zu § 44 LHO) anzuwenden.
- 1.3. Fachspezifische Förderrichtlinien der Stadt Bremerhaven, die spezielle Regelungen für die Vergabe von Zuwendungen enthalten, sind zusätzlich zu beachten.

2 Allgemeines/Grundsätzliches

- 2.1. Zuwendungen sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bremerhaven, die an Stellen außerhalb der Verwaltung¹ zur Erfüllung bestimmter Zwecke nach Maßgabe des Haushaltsplanes einmalig oder laufend zur Verfügung gestellt werden. Sie umfassen auch Darlehen und alle sonstigen, bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Zuwendungen haben grundsätzlich den Charakter einer freiwilligen Zahlung. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht daher grundsätzlich nicht.

Keine Zuwendungen (VV 1.2 zu § 23 LHO) sind demnach

- ⇒ Sachleistungen (Vermögensgegenstände i. S. von § 63 LHO, z. B. Mobilien, Immobilien und Nutzungsrechte an ihnen, Unternehmensanteile, Dienstleistungen, Vermögensrechte und sonstige immaterielle Güter),
- ⇒ Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat (z. B. nach Geldleistungsgesetzen wie BaföG, BSHG, BKGG, UVG oder WoGG),
- ⇒ Ersatz von Aufwendungen (wird aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gewährt, in der Regel der Höhe nach bestimmt oder bestimmbar),
- ⇒ Entgelte aufgrund von Verträgen (z. B. Kaufpreiszahlungen, Mietzahlungen) sowie
- ⇒ satzungsgemäße Mitgliedsbeiträge, Geldpreise, Spenden oder ähnliches.

- 2.2. Das Zuwendungsrecht lässt zwei Zuwendungsarten zu (§ 23 LHO):
 - ⇒ Projektförderung (einmalige projektbezogene Zuwendung)
 - ⇒ institutionelle Förderung (bezogen auf eine Einrichtung/Institution einmalig oder laufend bzw. wiederkehrend, in der Regel jährlich).

¹ Betriebe nach § 26 Abs. 1 und 2 LHO und Betriebe gewerblicher Art sind keine Stellen außerhalb der Verwaltung.

- 2.3 Zuwendungen müssen zweckgebunden sein und dürfen nur gewährt werden, wenn
⇒ am Zuwendungszweck ein erhebliches öffentliches Interesse besteht,
⇒ die Gesamtfinanzierung im Rahmen der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gesichert ist,
⇒ die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers außer Zweifel steht und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint.
- 2.4 Vor Bewilligung einer Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart (VV Nr. 2 zu § 44 LHO) unter Berücksichtigung der Interessenlage der Stadt und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) am besten entspricht. Die Prüfung hat sich vor allem auch darauf zu beziehen, ob der Aufwand für die Erreichung des unter Umständen zeitlich begrenzten Zweckes nach Art und Maß erforderlich ist. Die Finanzierungsart entscheidet über den Umfang einer Förderung und hat damit Einfluss auf die Höhe der Zuwendung.
- 2.5 Bei der Auswahl der Finanzierungsart ist zwischen **Teilfinanzierung** und **Vollfinanzierung** zu unterscheiden. Nach dem Subsidiaritätsprinzip kommt in der Regel eine Teilfinanzierung und nur ausnahmsweise eine Vollfinanzierung in Betracht. Entschieden sich die Verwaltung für eine Teilfinanzierung, kann sie zwischen Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung und Festbetragsfinanzierung wählen.
- 2.5.1 Die **Anteilfinanzierung** besteht aus einer Beteiligung der Stadt an den zuwendungsfähigen Ausgaben mit einer Begrenzung auf einen bestimmten Prozentsatz oder Betragsanteil. Sie eignet sich, wenn der Zuwendungsempfänger über genügend Eigenmittel verfügt. Sie ist nicht geeignet für eine institutionelle Förderung.
- 2.5.2 Die **Fehlbedarfsfinanzierung** erstreckt sich auf denjenigen Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben des Empfängers, die er nicht durch eigene oder fremde Mittel selbst finanzieren kann. Sie wird in der Regel gewählt, wenn der Zuwendungsempfänger nur über geringe Eigenmittel verfügt, sie ist ein typischer Fall für eine institutionelle Förderung.
- 2.5.3 Bei der **Festbetragsfinanzierung** beschränkt sich das bewilligende Amt auf einen festen Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit dürfen Festbeträge nicht gewährt werden, wenn mit einer nachträglichen Änderung der Finanzierung zu rechnen ist.
- 2.5.4 Eine **Vollfinanzierung** stellt eine Ausnahme-Finanzierungsart dar und kommt nur in Betracht, wenn das Interesse des Empfängers an der Erfüllung des Zwecks nur gering oder überhaupt nicht feststellbar ist, und das städtische Interesse so erheblich ist, dass die Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch die Stadt geboten erscheint.
- 2.5.5 Außer bei der Festbetragsfinanzierung ist bei allen anderen Finanzierungsarten die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

- 2.6 Sollen ausnahmsweise mehrere Ämter der Stadtverwaltung für eine Einrichtung oder eine Maßnahme Zuwendungen bewilligen, ist gemäß VV Nr. 1.4 zu § 44 LHO zwischen ihnen über eine Reihe von Punkten Einvernehmen herzustellen (Vermeidung einer Doppelförderung). Besonders wichtig ist dabei, sich darüber zu einigen, welches der beteiligten Ämter den Zuwendungsbescheid erlässt und den Verwendungsnachweis prüft.
- 2.7 Bei Zuwendungen an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen, sind die VV Nrn. 4.1 bis 4.5. und 5.2.7 zu § 44 LHO anzuwenden. Nach dem Subventionsgesetz, das den Straftatbestand des Subventionsbetruges eingeführt hat (§ 264 StGB), sind den Betrieben oder Unternehmen, die Zuwendungen zur Wirtschaftsförderung beantragen, die subventionserheblichen Tatsachen zu bezeichnen. Zur Bekämpfung des Subventionsbetruges hat der Antragsteller die Bezeichnung der subventionserheblichen Tatsachen zu bestätigen und zu versichern, dass ihm die Strafbarkeit des Subventionsbetruges bekannt ist (VV Nr. 4.4 zu § 44 LHO).
- 2.8 Bei Zuwendungsempfängern, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen und einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan/Jahresabschluss vorlegen, der dem Kontenplan des Zuwendungsempfängers entspricht, ist gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung erforderlich (Überleitung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Zu- und Abgängen auf Einnahmen und Ausgaben nach dem Haushaltsrecht). Form und Inhalt einer Überleitungsrechnung ergeben sich aus Anlage 2 zu VV Nr. 3.4 zu § 23 LHO.
- 2.9 Sollen mit der Zuwendung Aufträge vergeben werden, hat die Verwaltung den Zuwendungsempfänger auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften der VOL, VOB² hinzuweisen (Nr. 3 ANBest-I/P). Es ist darauf zu achten, dass Aufträge, welche die festgelegten Betragsgrenzen von mehr als 50.000 Euro (bei Baumaßnahmen) bzw. mehr als 25.000 Euro (bei Lieferung oder Leistung) - jeweils ohne Umsatzsteuer - nicht erreichen, vom Zuwendungsempfänger unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung auf der Grundlage mehrerer in der Regel schriftlicher Angebote (Wettbewerb) vergeben werden. Ergänzend zu den Vergaberegulungen nach den ANBest hat die Verwaltung ggf. im Zuwendungsbescheid die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung festzulegen (VV Nr. 6.1.5 zu § 44 LHO).
- 2.10 Bei Zuwendungsbewilligungen ab 25.000 Euro ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides (oder des Zuwendungsvertrages) mit einer Kopie des Antrages zu übersenden (VV Nr. 5.4 zu § 44 LHO).
- 2.11 Im Rahmen der Vergabe von Zuwendungen ist die Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

² Hierzu gehört auch die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), die nicht ausdrücklich in den ANBest-I/P genannt wird.

3 Antragsverfahren

3.1 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen begründeten und mit notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag hin gewährt (VV Nr. 3 zu § 44 LHO). Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Die Verwaltung kann im Rahmen der Antragsprüfung andere Dienststellen (z. B. technische Ämter) beteiligen. Dieser Richtlinie ist ein **Muster „Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung“ (Anlage Muster 01)** beigefügt, der zuwendungsunerfahrenen Antragstellern zur Verfügung gestellt werden kann.

3.2 Antragsprüfung

Die Prüfung der Angaben des Antragstellers zur Notwendigkeit und Angemessenheit der Förderung sowie deren Dokumentation in einem Ergebnisvermerk (VV Nr. 3.3 zu § 44 LHO) gehören zu den wichtigen, aber auch schwierigen Aufgaben der Verwaltung bei der Antragsbearbeitung. Der Ergebnisvermerk muss auch die angemessene Höhe der Zuwendung nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§§ 6, 7 LHO) begründen.

Hierfür wurde ein **Vordruck „Antragsprüfung für die Gewährung von Zuwendungen“ (Anlage Vordruck 01)** entwickelt, der die in den VV zu § 44 LHO genannten Mindestangaben berücksichtigt.

Zu einigen wichtigen Prüfungsabschnitten dieses Vordruckes werden nachfolgende Erläuterungen für erforderlich gehalten:

3.2.1 Begründung des erheblichen Interesses gem. §§ 23, 44 LHO

Nach §§ 23 und 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke an Stellen außerhalb der Verwaltung nur veranschlagt und gewährt werden, wenn die Verwaltung an der Erfüllung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt (Subsidiaritätsprinzip) werden kann.

Die Prüfung des erheblichen Interesses der Verwaltung an der Durchführung der Maßnahme ist Grundvoraussetzung jeder Zuwendungsgewährung. Zunächst ist festzustellen, welchem Zweck die Zuwendung dienen soll, d. h., welche Maßnahme mit Hilfe der Zuwendung verwirklicht werden soll. Sowohl Antragsteller als auch die Verwaltung verfolgen diesen bestimmten Zweck gleichermaßen, wobei die Interessen beider an der Zweckerfüllung unterschiedlich sein können.

Zuwendungen dürfen nur veranschlagt und bewilligt werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung notwendig ist (§ 6 LHO). Das erhebliche öffentliche Interesse ist demnach festzustellen, wenn mit der Verwirklichung der Maßnahme Aufgaben erfüllt werden, die von der Verwaltung unmittelbar selbst wahrgenommen werden müssten oder auch könnten, gebe es nicht Stellen außerhalb der Verwaltung, die diese Aufgaben bereits erledigten. Um das erhebliche Interesse zu bejahen, muss die Frage beantwortet werden, welche eigene Aufgabe die Verwaltung mit der Förderung der Maßnahme erfüllen oder unterstützen will. Innerhalb der Rahmenvorgaben der Politik (Haushaltsermächtigung, Richtlinien, Programme, Ein-

zelbeschlüsse) ist deshalb immer eine Einzelfallentscheidung durch die Verwaltung erforderlich, ob ein konkretes Vorhaben zur Erfüllung der Aufgaben geeignet ist.

Bei der Zuwendungsentscheidung muss das Subsidiaritätsprinzip berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz verlangt von der Verwaltung, dass sie ihre Förderung auf das unumgängliche Maß beschränkt und die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit (§§ 6, 7 LHO) beachtet.

Danach hat der Zuwendungsempfänger zuerst und vor allem seine Eigenmittel einzusetzen, um den Zweck zu erfüllen, und sich auch um alle erreichbaren Mittel Dritter zu bemühen. Verfügt er nicht über ausreichende Eigenmittel und nicht über genügend Drittmittel für die Zweckerfüllung, kommt ergänzend eine Zuwendung in Betracht. Die Leistungen der Verwaltung dürfen somit nur bestehende Finanzierungslücken schließen helfen, sie haben nur subsidiären Charakter.

Zur Beurteilung der Finanzsituation stehen der Verwaltung unterschiedliche Erkenntnisquellen zur Verfügung (z. B. Finanzierungspläne, Übersichten über Vermögen, Schulden, Rücklagen und Spendenaufkommen sowie Haushalts- und Wirtschaftspläne).

Eine zusätzliche Konkretisierung hat das Subsidiaritätsprinzip in den VV Nr. 3.1 zu § 23 LHO und Nr. 1.1 zu § 44 LHO erfahren. Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt und bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nach § 39 LHO nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.

Das Subsidiaritätsprinzip kann aber hinsichtlich der Förderung finanzstarker Zuwendungsempfänger durchbrochen werden. Ist eine finanzielle Leistungsstärke feststellbar, ein wirtschaftliches Eigeninteresse des Antragstellers jedoch nicht erkennbar, rechtfertigt ein erhebliches öffentliches Interesse eine entsprechende Förderung.

3.2.2 Besserstellungsverbot (Nr. 1.3 ANBest-I/P, § 11 Haushaltssatzung)

3.2.2.1 Grundsätzliches

Das Besserstellungsverbot sagt aus, dass Beschäftigte von Zuwendungsempfängern nicht besser gestellt werden dürfen als vergleichbare Beschäftigte der Stadt Bremerhaven. Hintergrund für dieses Verbot ist unter anderem, dass die Stadt Bremerhaven ein erhebliches Interesse an der Aufgabenerfüllung durch den Zuwendungsempfänger haben muss. Würde der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten besser stellen, als die Beschäftigten der Verwaltung selbst gestellt sind, wäre die Aufgabenerfüllung als unwirtschaftlich anzusehen. Das erhebliche Interesse der Stadt wäre bei unwirtschaftlicher Aufgabenerfüllung durch den Zuwendungsempfänger nicht mehr gegeben.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen, z.B. wenn es ohne die Ausnahme nicht zur Gewährung der Zuwendung kommen würde und der im erheblichen Interesse der Stadt liegende Zweck nur mit höherem Finanzaufwand verwirklicht werden könnte (siehe § 11 Haushaltssatzung).

Ist der Zuwendungsempfänger tarifgebunden und sind die Tarife besser, bedarf es keiner Ausnahmeregelung (Rechtsnormcharakter der Tarifverträge für die Tarifgebundenen, ggf. Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit für alle Arbeitnehmer des Tarifbereichs).

3.2.2.2 In welchen Fällen ist die Prüfung vorzunehmen?

Bei institutioneller Förderung ist immer die Prüfung des Besserstellungsverbot vorzunehmen. In die Prüfung einbezogen werden muss die gesamte Stellenplansituation des Zuwendungsempfängers, einschließlich der Leitungsfunktionen. Sofern der Zuwendungsempfänger die Aufgabenerfüllung nicht mit eigenem Personal durchführt, sondern im Wesentlichen durch „bezogene Leistungen Dritter“ sichert, wäre auch die dortige Stellensituation auf das Besserstellungsverbot zu prüfen.

Bei Projektförderung ist die Prüfung immer dann vorzunehmen, wenn im Zuwendungsantrag Personalkosten enthalten sind oder aber ein Verwaltungskostenaufschlag in der Kostenaufstellung des Zuwendungsantrages angeführt wird. Während direkt enthaltene Personalkosten auch eine direkte Prüfung ermöglichen, wären bei Verwaltungskostenaufschlägen in der Regel zunächst zusätzliche Unterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern, um die Stellen- und Tarifsituation prüfen zu können.

Unabhängig von der Art der Förderung muss über die Prüfung des Besserstellungsverbotes immer eine gesonderte Prüfungsdokumentation angefertigt und als Anlage der Antragsprüfung beigelegt werden.

3.2.2.3 Welche Grundlagen gelten für die Prüfung des Besserstellungsverbotes?

Neben den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (§§ 23 und 44 und Verwaltungsvorschriften hierzu) sind § 11 der Haushaltssatzung und weitergehende Magistratsbeschlüsse zu beachten. Die Detailfragen bei der Prüfung des Besserstellungsverbotes sind immer abhängig von der aktuellen Tariffage im öffentlichen Dienst und den Ausführungsbeschlüssen der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Magistrats. Es kann hier daher nur ein Überblick gegeben werden. Die konkreten Beschlusslagen sind von der Verwaltung immer nach dem aktuellen Stand zu berücksichtigen. Auskünfte hierzu können die Stadtkämmerei und das Personalamt geben.

Magistratsbeschluss vom 18.08.2004 (Vorlage I/222/2004)

Der Magistrat beschließt, hinsichtlich der Arbeitszeit bei den Angestellten und angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden weiterhin entsprechend des Beschlusses der Mitgliederversammlung der TdL zu verfahren.

Anmerkung: Damit gelten für Neueinstellungen, Statusänderungen, Höhergruppierungen, Verlängerung befristeter Arbeitsverträge und Übernahme von Auszubildenden die für vergleichbare Beamte geltenden Regelungen (40 Std.-Woche, kein Urlaubsgeld, i.d.R. kein Weihnachtsgeld).

Die Verwaltung hat sich immer über die aktuell geltenden Bedingungen zu informieren.

3.2.3 Steuerrechtliche Aspekte

Der Antragsteller bzw. Zuwendungsempfänger hat zu erklären, ob er allgemein oder für die betreffende Maßnahme zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Ist dies der Fall, so hat er die sich ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

3.2.3.1 Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an städtische Gesellschaften

Bei Zuwendungen an Gesellschaften mit städtischer Beteiligung (sowie auch bei anderer öffentlich-rechtlicher Beteiligung, z. B. des Landes) sind neben dem Zuwendungsrecht auch die steuerrechtlichen Belange zu beachten. Entgegen der bisherigen Sichtweise, dass Zuwendungen an städt. Gesellschaften nicht zu einer Steuerpflicht führen, hat sich bei den Finanzverwaltungen des Landes Bremen inzwischen eine andere Betrachtungsweise durchgesetzt.

Durch etliche Betriebsprüfungen bei Gesellschaften mit mehrheitlicher städtischer, bzw. öffentlich-rechtlicher Beteiligung hat das Finanzamt Bremerhaven festgestellt, dass es institutionelle Förderungen aus öffentlichen Kassen und somit alle Verlustausgleiche/-zuweisungen als ertragsteuerliche Einnahmen der Unternehmen behandeln wird und somit künftig alle allgemeinen Zuwendungen, die als „Verlustzuweisungen“ an städt. Gesellschaften betrachtet werden könnten, der Steuer unterzogen werden. Dies kann unter Umständen zu beträchtlichen Steuerbelastungen führen, die wiederum durch institutionelle Förderungen auszugleichen wären. Ebenso wenig kann bei „allgemeinen“ Zuweisungen ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung später auch eine Umsatzsteuerpflicht für diese Zuwendungen konstruiert.

Um Steuerbelastungen weitestgehend auszuschließen, müssten Zuschüsse zur institutionellen Förderung aus öffentlichen Kassen und somit auch die Zuwendungen an öffentliche Unternehmen so gestaltet werden, dass es im verwaltungsrechtlichen wie auch privat-handelsrechtlichem Bereich nicht zu Verlustzuweisungen kommt, sondern dass **Kapitalzuführungen im Sinne einer Eigenkapitalerhöhung** veranlasst werden.

Für andere Zuwendungen (z.B. Investitionen) müsste jeweils geprüft werden, ob eine Gestaltungsmöglichkeit existiert und vorgenommen werden kann, die keine Steuerlasten auslöst. Ob dadurch eine endgültige Steuerbelastung vermieden werden kann, kann zurzeit jedoch nicht prognostiziert werden. Dies ist nur eine äußerst grobe Skizzierung des umfangreichen Problems bei Zuwendungen zur institutionellen Förderung aus öffentlichen Kassen. Es könnte künftig sinnvoll und erforderlich sein, jeden Einzelfall auf eine etwaige Steuerpflicht hin zu untersuchen, um Gestaltungsmöglichkeiten zu nutzen, die eine steuerliche Belastung (egal ob ertrag- oder umsatzsteuerliche Belastung) ausschließen.

Bei der Ausgestaltung von Zuwendungsbescheiden an Eigen- und Beteiligungsgesellschaften sind also stets Kapitalerhöhungen vorzunehmen. Der Zuwendungsbescheid muss entsprechend ausgestellt werden.

Im Regelfall ist es sinnvoll, bereits vor der Bescheiderteilung Kontakt mit der Stadtkämmerei, Abteilung 20/4, Beteiligungsverwaltung, aufzunehmen, um die Rahmenbedingungen steuerrechtlich einwandfrei zu formulieren. Eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides ist an die Abteilung 20/4 der Stadtkämmerei zu senden, da

anschließend jeweils ein übereinstimmender Gesellschafterbeschluss / Trägerbeschluss gefasst werden muss.

Hinweis: Auch wenn Zahlungen an Wirtschaftsbetriebe, Eigenbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art nicht als Zuwendungen nach § 23, § 44 LHO gelten, ist hier jedoch die gleiche steuerrechtliche Problematik zu beachten.

3.2.3.2 Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an andere Gesellschaften und gemeinnützige Gesellschaften

Bei Zuwendungen (Projektförderung und institutionelle Förderung) ist es sinnvoll, bei der Erstellung des Zuwendungsbescheides entsprechende Formulierungen zu wählen, die eine spätere Belastung der Stadt Bremerhaven aus den Folgen einer evtl. von den Finanzverwaltungen unterstellten Umsatzsteuerpflicht oder „Aberkennung der Gemeinnützigkeit“ zu vermeiden. Beispielformulierung: „Etwilige Steuerbelastungen aus einer Umsatzsteuerpflicht oder aus der Aberkennung der Gemeinnützigkeit gehen nicht zu Lasten der Verwaltung und führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung. Diese Belastungen sind allein vom Zuwendungsempfänger zu tragen.“ Bei der Detailformulierung im Einzelfall wird die Stadtkämmerei, Abteilung 20/4, auf Anfrage entsprechende Hilfestellung geben.

4 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 4.1 Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt (VV Nr. 5 zu § 44 LHO). Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers nicht oder nicht voll entsprochen wird, ist dies zu begründen.
- 4.2 Der Zuwendungsbescheid muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- ⇒ die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,
 - ⇒ die Art (Projektförderung oder institutionelle Förderung) und Höhe der Zuwendung,
 - ⇒ die genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks; sie muss nach Zielsetzung, Qualität und Umfang so eindeutig und detailliert festgelegt werden, dass sie auch als Grundlage für eine begleitende und abschließende Erfolgskontrolle dienen kann,
 - ⇒ die Finanzierungsart und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - ⇒ den Bewilligungszeitraum,
 - ⇒ die anzuwendenden ANBest und etwaige Abweichungen,
 - ⇒ eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- 4.2.1 Im Zuwendungsbescheid sollte auch festgelegt werden, ob es sich um eine bedingt oder unbedingt rückzahlbare Zuwendung (Darlehn) oder eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Regelfall) handelt.
- 4.2.2 In besonderen Zuwendungsfällen (siehe Ziffern 2.6, 2.7, 2.8 der Richtlinie) ist es erforderlich, entsprechende Regelungen nach VV Nr. 5.2.6, 5.2.7 und 5.2.8 zu § 44 LHO in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.
- 4.2.3 Außerdem wird empfohlen, folgende Formulierung im Zuwendungsbescheid aufzunehmen:
"Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden."
- 4.2.4 Im Übrigen wird vorgeschlagen, im Zuwendungsbescheid den Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises festzulegen.
- 4.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen (VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO, Anlagen 1, 2 und 4) sind grundsätzlich zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie enthalten Auflagen und Bedingungen im Sinne des § 36 BremVwVfG sowie notwendige Erläuterungen und haben Außenwirkung. Darüber hinaus verpflichten die Nebenbestimmungen den Zuwendungsempfänger zum Einhalten bestimmter Regelungen und zur Beachtung der Grundsätze des öffentlichen Haushaltsrechts. Die Verwaltung sollte den Zuwendungsempfänger auf einige wesentliche Auflagen hinweisen, wie z. B.
- ⇒ die Zweckbindung und das Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung,
 - ⇒ auf seine unverzüglichen Mitteilungspflichten
 - ⇒ auf eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung
 - ⇒ auf die Vorgaben für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung,

⇒ auf Vergabevorschriften.

Die **ANBest-P (Anlage Muster 04)** und die **ANBest-I (Anlage Muster 05)** werden als Kopiervorlagen zur Verfügung gestellt.

- 4.4 Ergänzend zu den ANBest hat das bewilligende Amt weitere Regelungen gemäß den VV Nr. 6.1.1 bis 6.1.5 im Zuwendungsbescheid festzulegen. Darüber hinaus sind je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sowie nach Lage des einzelnen Falles besondere Bestimmungen im Zuwendungsbescheid zu regeln (VV 6.3 zu § 44 LHO).
- 4.5 In geeigneten Fällen ist der Zuwendungsbescheid mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen, dass die Förderung aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise eingestellt werden kann. Der Magistrat kann aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen das Einfügen eines derartigen Vorbehalts verlangen (VV Nr. 6.4 zu § 44 LHO). Bei Projektförderung gilt nach Nr. 1.7 ANBest-P ein Widerrufsvorbehalt für den Fall, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist; der Widerruf ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.
- 4.6. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen (VV Nr. 7 zu § 44 LHO) gelten neben den ANBest-P zusätzlich die Baufachlichen Nebenbestimmungen (siehe Anlage 4 zu § 44 LHO). Ferner sind die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RL Bau) zu beachten. Ab 250.000 Euro muss die Verwaltung die technische Bauverwaltung hinzuziehen. Diese wirkt umfassend mit bei der Vorbereitung von Anträgen, berät bei der Aufstellung von Bauunterlagen und legt deren Umfang fest, prüft Bauunterlagen und Bauausführung sowie den Verwendungsnachweis.
- 4.7 Der beigefügte **Muster-Zuwendungsbescheid (Anlage Muster 02)** entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen. Die für den jeweiligen Zuwendungsfall erforderlichen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung und zur Projektförderung sind ebenfalls als Anlagen beigefügt.
- 4.8 Die bewilligte Zuwendung darf erst nach Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides angefordert und ausgezahlt werden, soweit diese innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt wird (VV Nr. 8 zu § 44 LHO). Verzichtet der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs, führt dies zur vorzeitigen Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft ist Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung. Ein entsprechendes **Muster für eine Verzichtserklärung (Anlage Muster 03)** ist beigefügt.

5 Nachweis- und Prüfungsverfahren

5.1 Überwachung der Verwendung (VV Nr. 10 zu § 44 LHO)

Die Überwachung der Verwendung von Zuwendungen soll der Verwaltung insbesondere die Kontrolle ermöglichen, ob der Verwendungsnachweis (ggf. Zwischenachweis) termingerecht eingeht, aber auch Feststellungen erleichtern, ob die Zuwendung vorzeitig in Anspruch genommen wird oder sich Nach- bzw. Folgefinanzierungen abzeichnen. Eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende **Zuwendungsübersicht (Anlage Vordruck 02)** ist beigefügt.

5.2 Verwendungsnachweis (VV Nr. 11 zu § 44 LHO)

Der Verwendungsnachweis soll der Verwaltung Aufschluss darüber geben, ob die Zuwendung zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurde. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht beschreibt den Verlauf und den Erfolg der geförderten Maßnahme. Im zahlenmäßigen Nachweis sind sämtliche mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes bzw. des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes summarisch darzustellen.

Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Ein **Muster für einen Verwendungsnachweis (Anlage Muster 06)** liegt dieser Richtlinie an.

5.3 Verwendungsprüfung (VV Nr. 12 zu § 44 LHO)

Die Verwaltung hat den Verwendungsnachweis unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Die Prüfung dient der rechtzeitigen Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen und ist auch im Hinblick auf die Jahresfrist gemäß §§ 48 Abs. 4, 49 Abs. 2 S. 2 BremVwVfG geboten.

Dabei wird in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO zwischen der **Standard- bzw. Mindestprüfung** (VV Nr. 12.1) und der **weitergehenden Prüfung** (VV Nr. 12.4 und 12.5) unterschieden.

Die **Standardprüfung** ist bei jeder Zuwendung durchzuführen. Ein Teil der Fälle ist mittels Stichprobe auszuwählen und vertieft zu prüfen. Die Verwaltung muss festlegen, nach welchen Kriterien sie die Stichproben zieht. Sie hat zu entscheiden, ob bestimmte Fälle nach der Höhe der Zuwendung und/oder eine bestimmte Prozentquote weitergehend geprüft werden müssen. Es können aber auch Zuwendungen von geringer finanzieller Bedeutung (sog. Bagatellförderung), die einem Zuwendungsempfänger wiederholt gewährt werden, einer vertieften Prüfung unterzogen werden.

Die Verwaltung hat in allen Fällen mindestens zu prüfen (Standardprüfung), ob

- ⇒ der Verwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen im Zuwendungsbescheid (einschl. seiner Nebenbestimmungen) entspricht,
- ⇒ die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.

Hierbei handelt es sich überwiegend um die Prüfung der formalen Ordnungsmäßigkeit des Verwendungsnachweises (VV Nr. 12.1.1). Es ist festzustellen, ob der Ver-

wendungsnachweis rechtzeitig und vollständig mit den vorgeschriebenen Unterlagen (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis) vorgelegt worden ist.

Ferner ist zu prüfen, ob die Zuwendung nach Maßgabe des Finanzierungsplanes oder des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes des Zuwendungsempfängers auch im Einzelnen zahlenmäßig zweckentsprechend verwendet worden ist oder ob möglicherweise Rückforderungsansprüche in Betracht kommen (VV Nr. 12.1.2). Die Prüfung schließt auch die Frage ein, ob der Zuwendungsempfänger die Nebenbestimmungen beachtet hat.

Bei der **weitergehenden Prüfung** ist darüber hinaus eine Belegprüfung durchzuführen und festzustellen, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Diese Prüfung zielt darauf ab, ob die Angaben im Sachbericht mit der tatsächlichen Durchführung des geförderten Vorhabens übereinstimmen. Dabei ist auch die Frage nach dem Erfolg und Misserfolg zu stellen.

Nach VV Nr. 12.5.2 zu § 44 LHO ist - soweit in Betracht kommend -, eine Erfolgskontrolle durchzuführen. Dies bedeutet, dass die Verwaltung - wie bei der Stichprobenregelung für eine weitergehende Prüfung - Kriterien festzulegen hat, in welchen Fällen eine Erfolgskontrolle durchzuführen ist. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) ist durch eine Erfolgskontrolle nach der Durchführung von Vorhaben/Maßnahmen (abschließend) zu untersuchen, ob das Ergebnis der Planung entspricht, die Maßnahmen ggf. zu revidieren sind und Erfahrungswerte gesichert werden können. Die Erfolgskontrolle kann auch während der Durchführung des Vorhabens/der Maßnahme (begleitend) stattfinden.

Auf die Bestimmungen in den VV Nr. 2.2 zu § 7 LHO wird ausdrücklich verwiesen.

Die Verwaltung ist berechtigt, Bücher, Belege oder sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebung zu prüfen. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes bleibt davon unberührt.

Über den Umfang und das Ergebnis der Prüfung ist ein Vermerk zu fertigen.

Anliegend sind Vordrucke für die **Standardprüfung (Anlage Vordruck 03)** und die **weitergehende Prüfung (Anlage Vordruck 04)** beigefügt.

6 Rückforderungsverfahren

Die Zuwendung ist - auch wenn sie bereits verwendet worden ist - zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49, 49a BremVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Dies gilt insbesondere, wenn beispielsweise

- ⇒ die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird,
- ⇒ die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wurde,
- ⇒ der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Verwaltung nicht rechtzeitig und vollständig nachkommt,
- ⇒ der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- ⇒ die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- ⇒ der Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird,
- ⇒ die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die Jahresfrist (Zulässigkeit einer Rücknahme oder Widerrufs) nach § 48 Abs. 4 BremVwVfG hingewiesen. Die Rückforderung ist zu begründen und durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist gemäß § 49 BremVwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen (Nr. 9.4 bzw. 8.4 der ANBest I/P, Anlagen 1 und 2 zu § 44 LHO). Wird die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen berechnet werden.

Die jeweils anzuwendenden Basiszinssätze sowie eine Zinsberechnung können im Internet unter www.basiszinssatz.de abgerufen werden.

7 Schlussbemerkungen

Diese Rahmenrichtlinie stellt nur einen Handlungsrahmen dar, der nicht jeden denkbaren Sachverhalt abdecken kann. Bei grundsätzlichen Fragen und Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung dieser Richtlinie ergeben, steht das Rechnungsprüfungsamt beratend zur Verfügung.

8 Verzeichnis der Anlagen

Anlage Vordruck 01: Antragsprüfung für die Gewährung von Zuwendungen

Anlage Vordruck 02: Zuwendungsübersicht

Anlage Vordruck 03: Standardprüfung

Anlage Vordruck 04: Weitergehende Prüfung

Anlage Muster 01: Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung

Anlage Muster 02: Zuwendungsbescheid

Anlage Muster 03: Verzicht Rechtsbehelf

Anlage Muster 04: Allgemeine Nebenbestimmungen Projektförderung (ANBest-P)

Anlage Muster 05: Allg. Nebenbestimmungen Institutionelle Förderung (ANBest-I)

Anlage Muster 06: Verwendungsnachweis